

**Satzung der Stadt Twistringen über die Erlaubnis und Gebühren für
Sondernutzung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen**

(Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 und § 111 Abs. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), des § 18 und § 21 Nds. Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420) und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) in Verbindung mit § 2 und § 5 Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung vom 14.12.2023 diese Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätzen sowie die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Twistringen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 NStrG sowie die im § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, das Zubehör und die Nebenanlagen, sowie der gesamte Verkehrsraum über der Straßenfläche.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Sondernutzung ist die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus. Sie bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Twistringen, soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist.
- (2) Eine Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.

§ 3

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Straße oder zum Schutz anderer rechtlich geschützter Interessen erforderlich ist (§ 18 Abs. 2 NStrG, § 8 Abs. 2 FStrG).
- (2) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis kein Gebrauch mehr gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (3) Die Erlaubnis gilt nur für den namentlich benannten Erlaubnisnehmer und geht nicht auf einen Rechtsnachfolger über, es sei denn, dies ist im Erlaubnisbescheid ausdrücklich so geregelt.
- (4) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.

§ 4

Voraussetzungen der Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
 - a) durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
 - b) wenn eine Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet.
- (3) Für das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für gastronomische Zwecke gelten folgende Einschränkungen:
 - a) Bei Sondernutzungen auf Fußwegen muss grundsätzlich ein Bereich von 2,00 m für Fußgänger freigehalten werden. Fallen Fuß- und Radwege zusammen, so beträgt der für Fußgänger und Radfahrer freigehaltene Bereich 2,50 m. Außerdem ist jegliche Zuwegung für Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei und Fahrzeuge der Abfallentsorgung sicherzustellen.
 - b) Eine Abgrenzung der gastronomisch genutzten Flächen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen kann die Stadt Twistringen aus Gründen der Verkehrssicherheit bis zu einer Höhe von 1,60 Metern zulassen. Das Aufstellen von Pflanzkübeln auf der Fläche des Freisitzes kann erlaubt werden. Zurückhaltende Tischbeleuchtungen (Schirmbeleuchtungen) und energiesparende und insektenschonende Lichterketten können erlaubt werden. Sonstige elektrische oder elektronische Elemente (Effektbeleuchtungen, Lauflichter, Projektionen u. ä.) sind grundsätzlich nicht zulässig. Der Boden des für die Außengastronomie genutzten Freibereichs wird durch das vorhandene Bodenmaterial gebildet. Teppiche, oder andere Bodenbeläge, sowie Zelte oder Pavillons sind grundsätzlich nicht zulässig.
 - c) Als Beschattung von Außenbestuhlungen und Warenauslagen sind runde oder kastenförmige Sonnenschirme sowie an der Hauswand montierte Markisen zulässig. Das Mobiliar der Außenbestuhlung ist je Sondernutzung einheitlich zu gestalten.
 - d) Verkaufseinrichtungen sind grundsätzlich im Bereich von Freisitzen unzulässig. Die Aufstellung mobiler Schankanlagen kann zu besonderen Anlässen gestattet werden.
 - e) Sämtliche Anlagen sind grundsätzlich barrierefrei auszubilden.
 - f) Sämtliche zum Freisitz gehörenden Einrichtungen sind nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes durch den Antragsteller unverzüglich zu entfernen. Die Stadt Twistringen ist bei Nichtbeachtung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung anzuordnen (§ 22 NStrG, § 8 Abs. 7 a FStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der/des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG / § 8 Abs. 7 a Satz 2 FStrG). Bei Nichtbeachtung können Zwangsmittel angeordnet werden.
 - g) Das Aufstellen und der Betrieb von „Heizpilzen“ auf öffentlichen Flächen wird untersagt.
- (4) Für das Aufstellen von Werbeanlagen (Plakatwerbung) gelten folgende Einschränkungen:
 - a) Die Werbeträger sind nur innerhalb der geschlossenen Ortschaft aufzuhängen und werden auf maximal 15 Plakattafeln beschränkt. Die geschlossene Ortschaft wird durch die Ortstafeln eingegrenzt.
 - b) Die Plakattafeln sind auf einer maximalen Größe von 1 m² zu beschränken.
 - c) Ein ausreichender Sicherheitsraum zwischen Werbeträgern und Fahrbahnrand muss eingehalten werden.
 - d) An Bäumen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen keine Werbeträger angebracht werden. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen durch die Werbeträger weder verdeckt noch in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden.
 - e) Zum Schutz des Verkehrsraumes über Gehwegen und Radwegen darf eine lichte Höhe von 2,50 Meter, gemessen von der Oberflächenbefestigung, nicht unterschritten werden.
 - f) Das Aufstellen von Großflächenplakaten (Plakate über 1 m²) ist lediglich auf dem Festplatzgelände (Hindenburgplatz) gestattet.

- g) Eine Plakatierung auf dem Centralplatz, dem Marktplatz sowie im Bereich der Bahnhofstraße ab Einmündung Am Markt bis zur Kirchstraße Einmündung Steller Straße ist nicht gestattet.
- h) Eine Plakatierung zum Zwecke der politischen Werbung ist in und an öffentlichen Einrichtungen nicht gestattet.
- i) Politische Werbung ist mit Ausnahme von einem Zeitraum von zwei Monaten vor Wahlen nicht zulässig.

§ 5

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast beziehungsweise der Straßenbaubehörde (§ 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NStrG, § 8 Abs. 2 a Sätze 1 und 2 FStrG). Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt Twistringen die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs. 4 Sätze 2 und 3 NStrG, § 8 Abs. 2 a Sätze 3 und 4 FStrG).
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Zugänge zu den Anliegern dürfen nicht verstellt werden. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufriegen und den Versorgungs-, Fernmelde- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Stadt Twistringen ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen; durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind - auch über den sondergenutzten Bereich hinaus - unverzüglich zu beseitigen;
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihren/seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt Twistringen die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 NStrG, § 8 Abs. 7 a FStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der/des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG / § 8 Abs. 7 a Satz 2 FStrG).
- (6) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in der Fassung vom 14. November 2019 (Nds. GVBl. S. 316), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit §§ 64 ff des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589).

§ 6

Haftung

- (1) Die Stadt Twistringen haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt Twistringen keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

- (2) Die/Der Sondernutzungsberechtigte haftet der Stadt Twistringen für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie/Er haftet der Stadt Twistringen dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie/Er hat die Stadt Twistringen von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Stadt Twistringen aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie/Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer/seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres/seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Stadt Twistringen kann verlangen, dass die/der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt Twistringen sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für die erlaubnisfreie Sondernutzung (§ 9).

§ 7

Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Im Bereich der Stadt Twistringen wird die Sondernutzungserlaubnis insbesondere nicht erteilt

- a) für das Betteln (insbesondere aggressives und bandenmäßiges Betteln), soweit damit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verbunden ist;
- b) für das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen
- c) für das Lagern (Zelten) und Nächtigen
- d) für das Verteilen von Visitenkarten z.B. an Kraftfahrzeugen
- e) für das Aufstellen von „Love Mobilien“ (Wohnwagen/ -mobile für höchstpersönliche Dienstleistungen z.B. Prostitution) und
- f) den Absätzen a) bis e) gleichzusetzenden Handlungen/Nutzungen.

§ 8

Erlaubnis Antrag

- (1) Erlaubnis anträge sind bei der Stadt Twistringen mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich unter Angaben über Art, Ort und Dauer zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Stadt Twistringen eine Abweichung zulassen.
- (2) Die Stadt Twistringen kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 9

Erlaubnisfreie Sondernutzung

Erlaubnisfrei sind, unbeschadet einer Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften:

- a) Warenauslagen die tagsüber unmittelbar vor den Geschäften / Verkaufsstellen ausgestellt werden, wenn sie nicht mehr als 0,75 m in den Gehweg hineinragen und für Fußgänger ein 2,00 m breiter Gehweg verbleibt;
- b) Briefkästen und Telefonhäuschen auf öffentlichen Grund;
- c) Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung;
- d) Dreiecksständer gemäß § 4.

§ 10

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

- (1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt, mit Auflagen versehen, oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.
- (2) Nach Beendigung der erlaubnisfreien Nutzung ist der ursprüngliche Zustand der genutzten Fläche vom Nutzer durch Abbau bzw. Rückbau wieder vollständig herzustellen. Die durch die erlaubnisfreie Nutzung verursachten Verunreinigungen sind -auch über den genutzten Bereich hinaus- unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Die unter § 9 genannten erlaubnisfreien Sondernutzungen sind anzeigepflichtig.

§ 11

Gebührenggegenstand

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Twistringen werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 12

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Ausübung von Sondernutzungen, die nach dieser Satzung erlaubnispflichtig sind oder wegen § 19 NStrG keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen, werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben. Soweit Rahmensätze festgelegt sind, bemisst sich die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (2) Das Gebührenverzeichnis ist Anlage und Bestandteil dieser Satzung.

§ 13

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin/-schuldner sind
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger/-in,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen/-schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14

Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Von der Entrichtung einer Gebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar religiösen, sozialen, mildtätigen oder sonst gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung dienen oder bei Veranstaltungen an denen die Stadt Twistringen ein erhebliches öffentliches Interesse hat.
- (2) Auf Antrag kann die Stadt Twistringen eine Stundung nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Kommunalabgaben gewähren.
- (3) Den Nachweis, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 gegeben sind, hat der Antragsteller zu erbringen.

§ 15

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder der Inanspruchnahme der Sondernutzung, falls eine Erlaubnis nicht oder noch nicht vorliegt.
- (2) Die Gebühren sind fällig
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.01. des jeweiligen Jahres,
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit Inkrafttreten der Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet,
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 16

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine Sondernutzung aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die von der/dem Gebührenschuldnerin/-schuldner nicht zu vertreten sind, so hat dieser Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für den nicht mehr ausgenutzten Zeitraum oder Umfang der Sondernutzung entrichtet worden sind. Es wird auf ganze Monate oder Wochen abgerundet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden (Ausschlussfrist).

§ 17

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Twistingen alle zur Ermittlung der Gebührgrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer

- a) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
- b) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten,
- c) Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionschächte freihält,
- d) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung Zugänge zu den Anliegern verstellt,
- e) entgegen § 5 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht unverzüglich und ordnungsgemäß
- f) wiederherstellt; auch über den sondergenutzten Bereich hinaus - nicht unverzüglich beseitigt

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 19

Märkte

Die ortsrechtlichen Bestimmungen über öffentliche Marktveranstaltungen bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 20

Ausnahmen

Sondernutzungen mittels Litfaßsäulen, Plakattafeln und Containern (z.B. Altkleider) können außerhalb dieser Satzung durch Vertrag geregelt werden.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Twistringen, den 19.12.2023

gez. Jens Bley

Bley
Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Twistringen über die Erlaubnis für Sondernutzung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
(Sondernutzungssatzung) in der Fassung vom 14.12.2023

Lfd.-Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebühr in EUR	Mindestgebühr
1	Ortsfeste und bewegliche Verkaufsstände aller Art	je beanspruchter m ² Straßenfläche	monatlich	30,00	
2	Aufstellen von Warenauslagen	je beanspruchter m ² Straßenfläche	monatlich	10,00	15,00
3	Aufstellen von Tresen, Tischen, Stehtischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften		Saison (Apr.-Sep.)		
3.1.	Tresen	je Tresen (2m)	Saison (Apr.-Sep.)	25,00	
3.2.	Stühle / Sitzgelegenheit	je Stuhl	Saison (Apr.-Sep.)	5,00	
3.3.	Tische	je Tisch	Saison (Apr.-Sep.)	10,00	
3.4.	Stehtische	je Stehtisch	Saison (Apr.-Sep.)	10,00	
4	Straßenfeste oder -feten (nicht kommerziell)	gebührenfrei			
5	Vergabe von öffentlichen Verkehrsflächen einschl. Gehwegen, Fahrflächen, Parkplätze etc. (z.B. Public Viewing). In dieser Gebühr sind die Verkaufsstände, Imbissbuden und Schaustellerstände etc. enthalten	je beanspruchter m ² Straßenfläche	wöchentlich	0,50	
		Gesamtvergabe Centralplatz und Hindenburgplatz	täglich Wochenende (Fr.-So.)	300,00 500,00	
6	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Container, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt	a) gebührenfrei	bis zu einer Dauer von einer Woche		
		b) je beanspruchter m ² Straßenfläche	bei einer Dauer von mehr als einer Woche wöchentlich	1,00	30,00
7	Plakatwerbung	je 15 Stück	wöchentlich	35,00	
8	Verteilen von Handzetteln, Flyer oder andere Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts	pro Person	täglich	10,00	

9	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder mit Lautsprechern werben mit Ausnahme der Werbung politischer oder religiöser Inhalte	pro Person	täglich	10,00	
10	Infostände oder -tische, Plakatständer mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts	je beanspruchter m ² Straßenfläche	täglich	10,00	20,00
11	Werbefahren mit Fahrzeugen, auch mit Lautsprechern oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken	je Fahrzeug	täglich	20,00	
12	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen länger als 24 Std.	je Fahrzeug	wöchentlich	30,00	
13	Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen länger als zwei Wochen (§ 12 Abs. 3b StVO)	je Anhänger	wöchentlich	30,00	
14	Carsharing (Carsharing-Fahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die einer unbestimmten Anzahl von Fahrerinnen und Fahrern auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung zur selbstständigen Nutzung nach einem die Energiekosten mit einschließenden Zeit- und/oder Kilometerarif angeboten werden)	pro Stellplatz	jährlich	100,00	
15	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (z.B. Baustellenzufahrten)	je Zufahrt	einmalig	25,00	
16	Zweite Grundstückszufahrt	je Zufahrt	einmalig	500,00	
17	Sondernutzungen die nicht unter den vorstehenden Tarifziffern aufgeführt sind			10,00 - 1.200,00	